



Deutscher Dalmatiner-Club von 1920 e. V.

Zuchtordnung

Stand: Mai 2010

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	4
2	ZUCHTRECHT	4
2.1	Züchter	
2.2	Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken	
2.3	Verkauf von belegten Hündinnen	
3	ZUCHTBERATUNG UND ZUCHTKONTROLLE	5
3.1	Zuchtleitung	
3.2	Zuchtwarte	
4	ZUCHT	6
4.1	Zuchtvoraussetzung	
4.1.1	Allgemeines	
4.1.2	Zuchtzulassung	
4.1.3	Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere	
4.1.4	Häufigkeit der Zuchtverwendung	
4.1.5	Inzestzucht	
4.2	Zur Zucht nicht zugelassene Hunde	
4.3	Verwendung von Auslandsrüden	
5	ZWINGERNAMEN, ZWINGERNAMENSCHUTZ	8
5.1	Bedeutung	
5.2	Beantragung	
5.3	Geltung des Zwingernamens	
5.4.	Zuchtgemeinschaften	
5.5	Verzicht auf einen Zwingernamen	
5.6	Erlöschen des Zwingernamens	
6	DECKAKT	10
6.1	Pflichten des Deckrüdenbesitzers	
6.1.1	Allgemeines	
6.1.2	Deckbuch	
6.1.3	Deckmeldung	
6.1.4	Künstliche Besamung	
6.2	Pflichten des Hündinnenbesitzers	
6.2.1	Allgemeines	
6.2.2	Zwingerbuch	

7	ZUCHTKONTROLLEN UND WURFABNAHMEN	11
7.1	Wurfmeldung	
7.2	Mitteilungen an den Deckrüdenbesitzer	
7.3	Anmeldung in das Zuchtbuch	
7.4	Allgemeine Pflichten des Züchters	
7.5	Wurfbesichtigung/Wurfabnahme	
7.6	Audiometrische Untersuchung	
8	ZUCHTBUCH	12
8.1	Allgemeines	
8.2	Eintragungen in das Zuchtbuch	
8.3	Eintragungssperre	
8.4	Anerkennung anderer Zuchtbücher	
8.5.	Übernahmen	
9	AHNENTAFELN	13
9.1	Allgemeines	
9.2	Eigentum an der Ahnentafel	
9.3	Besitzrecht	
9.4	Eigentumswechsel	
9.5	Beantragung von Ahnentafeln	
9.6	Auslandsanerkennung	
9.7	Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln	
10	REGISTER	15
10.1	Allgemeines	
10.2.	Eintragung nach Phänotyp-Begutachtung	
10.2.1	Voraussetzungen	
10.2.2	Durchführung	
10.3	Eintragung von Würfen in das Register	
11	ZUCHTGEBÜHREN	16
12	VERSTÖSSE	16
12.1	Allgemeines	
12.2	Geldbuße	
12.3	Verweis	
12.4	Sperrung der Zuchtstätte	
12.5	Zuchtbuchsperr	
13	ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN UND RECHTSMITTEL	18
14	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
	VERZEICHNIS DER ANHÄNGE	18

Hinweis: Der Deutsche Dalmatiner-Club von 1920 e.V. wird nachfolgend DDC genannt.

1 ALLGEMEINES

Zweck des Deutschen Dalmatiner-Club von 1920 e. V. ist die Reinzucht der Dalmatiner in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie der Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit nach dem bei der F.C.I. niedergelegten jeweils gültigen Standard.

Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom DDC erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft.

Erbgesund ist ein Hund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, aber keine erheblichen erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen würde.

Das internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) sind für alle Mitglieder des DDC verbindlich.

2 ZUCHTRECHT

2.1 Züchter

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.

2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der Zuchtleitung (siehe 3.1). Daher ist dem Zuchtobmann rechtzeitig vor dem Deckakt ein schriftlicher Vertrag (fünffache Ausfertigung) über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen. Hat die Hündin mehrere Eigentümer, so ist derjenige, bei dem die Hündin ihren überwiegenden Lebensmittelpunkt hat, an erster Stelle auf der Ahnentafelrückseite einzutragen. Ist die Zucht eines Wurfes bei einem der Miteigentümer (1. oder 2. Stelle) geplant, so ist in diesem Fall dem Zuchtobmann ein Zuchtmietvertrag in fünffacher Fertigung vorzulegen. Vordrucke des VDH sind über den DDC erhältlich.

Die Hündin sollte mindestens eine Woche vor dem voraussichtlichen Wurfstag bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein.

Das Tier muss sich im unmittelbaren Einflussbereich des Züchters befinden. Der Gewahrsam kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Stellvertretung durch Dritte ist unzulässig.

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/oder das Register des DDC gesperrt sind dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

2.3 Verkauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

3. ZUCHTBERATUNG UND ZUCHTKONTROLLE

Zuchtleitung und Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des DDC zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen.

3.1 Zuchtleitung

Der Zuchtobmann ist gemeinsam mit den Zuchtkommissionsmitgliedern für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich. Mit der Zuchtleitung beauftragte Personen müssen mindestens die an die Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen.

Die Zuchtleitung ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und wo erforderlich, deren Bekämpfung zu veranlassen.

Sie kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen durch die Zuchtwarte.

Bei Zweifeln an der Elternschaft kann die Zuchtleitung Gutachten verlangen. Der Züchter trägt hierfür die Kosten, sollten sich die Zweifel bestätigen, andernfalls der Club.

Die Zuchtleitung ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

Mindestens einmal jährlich sind abwechselnd Zuchtwarte und Richter von der Zuchtleitung zu schulen und weitere Schulungen sollen jedes zweite Jahr erfolgen. Jede Landesgruppenleitung entsendet zur jeweiligen Tagung eine Person.

Von jeder Landesgruppe erhält ein Zuchtwart jährlich wahlweise die Spesen für eine VDH-Tagung oder eine DDC-interne Tagung.

Zur Verbesserung und fachlichen Vereinheitlichung der jährlichen Züchtertagung in den Landesgruppen ist es erforderlich, einen Pflichtpunkt zur Behandlung durch den Landesgruppenleiter festzulegen, in dem wichtige Informationen der Zuchtleitung bzw. des Vorstandes zur Zucht vorgenommen werden.

3.2 Zuchtwarte

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist die Zuchtleitung zuständig.

Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied des DDC vom Vorstand ernannt werden, das neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischer Erfahrung (mind. 3 Würfe) die vom DDC festgesetzten Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung, sowie hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachgewiesen hat. Die Zuchtwarte sind gehalten, an den Zuchtwartschulungen des VDH teilzunehmen.

4 ZUCHT

4.1 Zucht Voraussetzungen

4.1.1 Allgemeines

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Dalmatinern gezüchtet werden, die vom VDH/FCI- anerkannte Ahnentafeln oder entsprechende Registrierbescheinigungen haben.

Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- Mindestmitgliedschaft im DDC von einem Jahr, und Teilnahme an mindestens einer Züchtertagung,
- bei Vereinswechsel von Züchtern anderer Zuchtvereine des VDH in unseren Club sind diese von der Mindestmitgliedschaft befreit, vorausgesetzt es liegt kein Verstoß gegen Punkt 12 unserer Zuchtordnung, oder im Sinne § 19 unserer Satzung vor,
- nationaler, wenn möglich internationaler Schutz eines Zwingernamens für den Züchter,
- gute Kondition, Konstitution und Gesundheit der Zuchttiere,
- die Bestätigung, dass die Forderungen des DDC hinsichtlich der Freiheit der Tiere von erblichen Defekten erfüllt sind,
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (Haltung von mehr als 3 fortpflanzungsfähigen Hündinnen)
- sehr gute, den Dalmatinern angemessene Haltungsbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde. Es sind zumindest die gesetzlichen Mindesthaltungsbedingungen zu beachten (vgl. insbesondere die Verordnung zum Halten von Hunden, Tieren im Freien),
- bei Erstzüchtern oder vorausgegangenen Beanstandungen vor beabsichtigter Paarung eine Bestätigung des Zuchtwartes, dass sehr gute, für Dalmatiner angemessene Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind. (vgl. Mindesthaltungsbedingungen des DDC)
- Bei Wohnungswechsel, nach Umbaumaßnahmen und nach Zuchtpausen von mehr als drei Jahren, sind durch den zuständigen Zuchtwart die Haltungs- und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des DDC zu überprüfen. Diese Übereinstimmung ist der Zuchtleitung durch den zuständigen Zuchtwart auf dem entsprechenden Formblatt zu bestätigen.

4.1.2 Zuchtzulassung

Wie aus 4.1.1 ersichtlich, werden zur Zucht nur Hunde zugelassen, die dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen.

Ausführungen zu den für die Zulassung zur Zucht erforderlichen Voraussetzungen macht die Zuchtzulassungsordnung, die als Anhang Bestandteil dieser Zuchtordnung ist. (Beachte auch ZZO C1)

Die Zuchtzulassung darf nur von Personen erteilt oder verweigert werden, die im Besitz eines gültigen VDH-Zuchtrichter-Ausweises für Dalmatiner sind.

4.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Hündinnen: 18 Monate beim 1. Deckakt

Rüden: 18 Monate beim 1. Deckakt

Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr in der Zucht eingesetzt werden; (Rüden können, bei entsprechender Zulassung, bis zum Lebensende eingesetzt werden.)

4.1.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung

Hündinnen dürfen erst 365 Tage nach dem letzten Deckakt wieder belegt werden, unabhängig von der Anzahl der geworfenen Welpen. Eine Ausnahmegenehmigung von maximal 12 Tagen ist nach Rücksprache mit der Zuchtleitung zulässig.

Gibt es aus dieser Hündin keinen Wurf, entfällt die genannte Wartezeit und die Hündin kann bei der nächsten Hitze wieder belegt werden.

Die Hündin muss jedoch nach einem Wurf von über 10 geworfenen Welpen erneut einem Spezialrichter bei einer Zuchtzulassungsprüfung oder einer Landesgruppenausstellung des DDC vorgestellt werden. (Siehe ZZO B 2.2)

Nach dem vierten aufgezogenen Wurf ist für die Hündin – vor Wiederverwendung in der Zucht (Decktag) – eine erneute Beurteilung auf einer Zuchtzulassungsprüfung erforderlich. (siehe ZZO B 2.3)

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

Für Rüden gilt eine Beschränkung von 10 Deckakten pro Kalenderjahr.

4.1.5 Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades (Eltern x Kinder; Vollgeschwister untereinander; Halbgeschwister untereinander) sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Zuchtleitung gestattet.

4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

- a) Hunde mit zuchtausschließenden Fehlern gemäß Dalmatiner-Rassestandard (FCI-Standard Nr. 153 / 14. 04. 1999)
- b) „Nicht taugliche“ Dalmatiner gemäß ZZO
- c) Hunde mit Registrierbescheinigungen ab dem 01.01.2011 (Ausnahmen siehe 10.1 Register)
- d) alle Welpen aus Würfen, bei denen die Zuchttauglichkeitsvoraussetzungen eines Elterntieres oder der Elterntiere zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht erfüllt waren
- e) Hunde ohne Ahnentafel oder mit nicht von der FCI/VDH anerkannten Ahnentafeln, deren Identität mittels DNA-Test festgestellt wurde und die von Hunden mit FCI/VDH anerkannten Ahnentafeln abstammen, bei denen aber die Zuchttauglichkeitsvoraussetzungen eines Elterntieres oder der Elterntiere zum Zeitpunkt der Eintragung in das Zuchtbuch des DDC nicht erfüllt waren

Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen nicht zur Zucht zugelassener Hunde erhalten den Vermerk Zuchtverbot.

Werden die Zuchttauglichkeitsvoraussetzungen für d) und e) nachgeholt, da wird der Vermerk Zuchtverbot für Hunde ohne zuchtausschließenden Fehler aus der Ahnentafel oder Registrierbescheinigung wieder entfernt.

4.3 Verwendung von Auslandsrüden

Werden im Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet, gelten für diese die im Heimatland des Hundes geforderten Voraussetzungen, ergänzt durch einen HD-Nachweis und eine audiometrische Untersuchung, sowie den Nachweis aller von inländischen Rüden geforderten Kriterien zur Zucht.

Rüden, die im Ausland gezüchtet wurden und dort zur Zucht zugelassen worden sind, müssen vor dem ersten Deckakt den Zuchtbedingungen des DDC in vollem Umfang entsprechen, wenn der Besitzer seinen überwiegenden Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland begründet hat.

5 ZWINGERNAMEN; ZWINGERNAMENSCHUTZ

5.1 Bedeutung

Der Zwingername ist Zuname des Hundes.

Der Zwingername wird damit dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt; er darf nur für Hunde benutzt werden, die vom ihm gezüchtet wurden und der Wurfkontrolle eines VDH-Vereins unterliegen.

Es ist zu unterscheiden zwischen internationalem Zwingernamenschutz (über die FCI weltweit geschützt) oder nationalem Zwingernamenschutz (über den DDC geschützt). Es wird empfohlen, internationalen Zwingernamenschutz zu beantragen.

5.2 Beantragung

Die Anmeldung eines Zwingernamens muss jederzeit möglich sein, da der Schutz des Zwingernamens nicht mit dem Züchten in absehbarer Zeit verbunden sein muss.

Er wird bei der Geschäftsstelle des DDC beantragt. Im Antrag auf Zwingernamenschutz sind drei Namen vorzuschlagen; der gewünschte ist besonders zu kennzeichnen. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen unterscheiden und darf nicht alleine aus der Rassebezeichnung bestehen. Der Antrag wird geprüft und dann über den VDH an die FCI mit der Bitte um Genehmigung weitergeleitet.

Nach Genehmigung sendet die Geschäftsstelle dem Züchter die Zwingerkarten der FCI und des DDC zu.

5.3 Geltung des Zwingernamens

Für einen Züchter darf nicht mehr als ein internationaler Zwingername für alle von ihm gezüchteten Rassen geschützt werden.

Einen für eine Rasse bereits vereinssgeschützten (national geschützten) Zwingernamen kann der Inhaber für weitere Rassen schützen lassen, wenn der Name bei den betreffenden Rassehundezuchtvereinen noch nicht geschützt ist.

Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung eines national geschützten Zwingernamens, Dalmatiner ausschließlich beim DDC zu züchten und nur in dessen Zuchtbuch einzutragen. Züchtet ein Züchter auch noch andere Rassehunde, ist er verpflichtet, diese bei einem diese Hundearasse betreuenden VDH-Mitgliedsverein eintragen zu lassen. Die Zucht von nicht vom VDH betreuten Rassen ist verboten. Der Züchter kann unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen mit Zuchtverbot belegt werden.

Die Züchter sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen, jede Namens- und Anschriftenänderung der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Bei Streitigkeiten über Vererbung oder Übertragung von Zwingernamen kann bis zu einer abschließenden Klärung unter dem streitigen Zwingernamen nicht gezüchtet werden.

In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen.

Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann.

Für Hunde ohne Zwingernamen aus Eltern gleicher Rasse mit vom VDH anerkannten Ahnentafeln kann der Züchter des Hundes bei seinem Rassehunde-Zuchtverein einen Beinamen beantragen, der in Beziehung zum Eigentümer steht. Der Beiname ist dem Rufnamen des Hundes in Klammer beizufügen.

5.4. Zuchtgemeinschaften

Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten.

Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße.

Mindestens ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft muss volljährig sein. Jede Zuchtgemeinschaft hat einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist. Die übrigen bedürfen eines Mindestalters von 14 Jahren.

Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich der Geschäftsstelle des DDC mitteilen.

Bei Zuchtgemeinschaften kann der Zwingername nur in dem FCI-Landesverband geschützt werden, bei dem auch die Wurfeintragung erfolgen muss. Bei Auflösung von Zuchtgemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.

Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über FCI-Landesgrenzen hinweg ist nicht möglich.

Haben mehrere Personen Eigentumsrechte am Rüden bzw. der Hündin, kann das Zuchtrecht von einem der Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine Zwingergemeinschaft besteht. In solchen Fällen darf nur ein einziger Zwingername geführt werden, unabhängig von der Mitgliedschaft in verschiedenen Rassehundezuchtvereinen des In- oder Auslandes.

5.5 Verzicht auf einen Zwingernamen

Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle verzichtet werden; jedoch darf dem Inhaber für einen Zeitraum von fünf Jahren kein anderer Name geschützt werden.

5.6 Erlöschen des Zwingernamens

Der Zwingernamenschutz entfällt,

- a) mit dem Tode des Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingernamens auf sich beansprucht,
- b) wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingernamens verzichtet, ohne diesen an eine andere Person abzutreten,
- c) wenn der Züchter Mitglied eines der FCI/dem VDH entgegenstehenden Rassehunde-Zuchtvereins wird,
- d) wenn gegen Satzung und Ordnungen der FCI, des VDH und /oder des DDC verstoßen wird,
- e) beim Ausscheiden aus dem DDC (gilt nur für nationalen Zwingerschutz).

6 DECKAKT

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände FCI und VDH beschrieben und gelten für diese unmittelbar. Die Halter sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderungen selbstständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtverbot belegt werden.

Die Halter von Zuchtrüden und -hündinnen haben zudem in einer gemeinsamen, schriftlichen Erklärung (Deckmeldung) zu bestätigen, dass sie ihrer Unterrichtsverpflichtung nachgekommen sind. Halter im Sinne der Ziffer 6 ist, wer Eigentum oder Besitz an den zur Zucht herangezogenen Rüden/Hündinnen hat.

6.1 Pflichten des Deckrüdenbesitzers

Rüden, denen das Zuchtbuch oder Register des DDC gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

Auch Zuchtrüdenbesitzer müssen an der jährlichen Züchtertagung teilnehmen, wenn sie in diesem Jahr mit ihrem Dalmatiner einen Deckakt vornehmen möchten. Der Nachweis der Teilnahme muss dem Züchter vor dem Deckakt vorgelegt werden.

6.1.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter des Deckrüden davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht Voraussetzungen des DDC erfüllen. (vgl. Bewertungsblätter der ZZP)

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände FCI und VDH beschrieben.

Die Festsetzung des Deckgeldes und dessen Zahlung ist ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenhalter.

6.1.2 Deckbuch

Jeder Halter eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind beispielhaft aus dem VDH-Zwingerbuch, Abteilung „Deckrüden“, Teil 2 ersichtlich. Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten.

Zuständiger Zuchtwart und die Zuchtleitung haben jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsicht anzufordern.

6.1.3 Deckmeldung

Der Halter eines Rüden bestätigt den Deckakt auf der Deckmeldung, die der Züchter an den Geschäftsführer, den Zuchtobmann und den zuständigen Landesgruppenleiter innerhalb 8 Tagen übersenden muss.

6.1.4 Künstliche Besamung

Innerhalb Deutschlands sowie über die Grenzen hinweg ist nach tierärztlicher Indikation und mit Genehmigung der Zuchtleitung künstliche Besamung statthaft.

Die künstliche Besamung darf nur durchgeführt werden, wenn der Rüde nachweislich bereits auf natürliche Art gedeckt hat. Hündinnen müssen mindestens einmal auf natürliche Weise belegt worden sein und geworfen haben.

6.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register gesperrt ist, dürfen zur Zucht nicht herangezogen werden. Der Züchter hat die Bestätigung der Teilnahme an einer Züchtertagung im DDC im laufenden Kalenderjahr der Deckmeldung beizufügen.

Die Teilnahme an der Züchtertagung ist Pflicht.

6.2.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter einer Hündin davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zucht voraussetzungen des DDC erfüllen. (vgl. Bewertungsblätter der ZZP)

6.2.2 Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragung sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich.

Zuständige Zuchtwarte und die Zuchtleitung haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern.

7 ZUCHTKONTROLLEN UND WURFABNAHMEN

7.1 Wurfmeldung

Alle Würfe sind der Geschäftsstelle und dem Zuchtobmann innerhalb von acht Tagen nach dem Wurf mitzuteilen. Hierbei ist das Formblatt Meldeschein zu verwenden. Dem zuständigen Zuchtwart ist der Wurf innerhalb von 24 Stunden anzuzeigen.

7.2 Mitteilung an den Deckrüdenbesitzer

Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfs innerhalb von acht Tagen bzw. das Leerbleiben der Hündin nach dem errechneten Wurfdatum formlos mitzuteilen.

7.3 Anmeldung in das Zuchtbuch

Die Züchter sind verpflichtet alle Würfe (Welpen eines Wurfs, auch totgeborene) zur Eintragung zu melden.

Auf der Ahnentafel der Hündin trägt der Zuchtwart Wurfstag und Wurfstärke ein.

Alle Welpen des Wurfs erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen; eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander; jeder Züchter muss mit dem Buchstaben „A“ beginnen.

7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen. Im Übrigen wird auf 4.1.1 verwiesen.

Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach zu entwurmen.

Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der geforderten Grundimmunisierung zu erbringen.

Die Abgabe der Welpen ist frühestens am Tag der Vollendung der 8. Lebenswoche erlaubt.

Die Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss und Zuchtbuchsperr geahndet.

Um die Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten zu erleichtern, müssen die Züchter nach Abgabe der Welpen, die Namen und Adressen der Käufer der Geschäftsstelle mitteilen. Wird das Einverständnis des Käufers verweigert, ist dies ersatzweise mitzuteilen.

7.5 Wurfbesichtigung/Wurfabnahme

Wurfbesichtigungen sind bei Erstzüchtern und im Falle von Bedenken oder Beschwerden erforderlich. Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Die Wurfabnahme wird vom zuständigen Zuchtwart frühestens in der achten Lebenswoche – nach der Grundimmunisierung (SHL) – vorgenommen. Die Kennzeichnung der Welpen mittels Mikrotransponder durch einen Tierarzt ist Pflicht.

Die Welpen dürfen erst nach Erreichen eines Gewichtes von 5.000 g an die Käufer abgegeben werden. Welpen, die bei der Abnahme in der 8. Woche unter 5000g wiegen, müssen nochmals 14 Tage beim Züchter bleiben und erneut durch den Zuchtwart oder einer von ihm bestimmten Vertrauensperson besichtigt werden, bevor sie abgegeben werden dürfen.

Der Zuchtwart füllt den Wurfabnahmeschein aus, der alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel. Er hat den gesamten Hundebestand einer Zuchtstätte zu überprüfen und zu erfassen.

Hodenabstieg wird bis zur 20. Lebenswoche aufgrund eines tierärztlichen Attestes oder Kontrolle des Zuchtwartes anerkannt.

7.6 Audiometrische Untersuchung

Ab dem 01.08.2004 muss bei allen Welpen eines Wurfes bis spätestens zur 12. Lebenswoche, jedoch vor deren Abgabe, der Hörstatus mit einer audiometrischen Untersuchung ermittelt werden.

Die audiometrische Untersuchung kann frühestens 42 Tage nach der Geburt gemäß ZZO Punkt C 1.4 durchgeführt werden.

Zum Nachweis aller Untersuchungsergebnisse sind diese zwecks Eintragung dem Ersteller des Zuchtbuches und der Ahnentafeln mitzuteilen.

8 ZUCHTBUCH

8.1 Allgemeines

Die Führung des Zuchtbuches obliegt nach der Satzung des DDC der Geschäftsstelle. Das Zuchtbuch wird jedes Jahr als Datei herausgegeben und kann in ausgedruckter Form über die Geschäftsstelle oder die Landesgruppenleiter bezogen werden.

8.2 Eintragungen in das Zuchtbuch

Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen.

Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler eingetragen.

Eingetragen werden alle rassenreinen Würfe, die über drei aufeinander folgende Generationen verfügen, sofern die Wurf- und Zuchtkontrollen möglich waren und der Züchter nicht zuvor eine Zucht- und/oder Eintragungssperre erhalten hat.

Dieses gilt auch für Würfe, für die die Zucht Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht oder noch nicht erfüllt waren. In solchen Fällen ist ein Zuchtverbot auf den Ahnentafeln zu vermerken. (siehe 4.2.)

8.3 Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Fall für:

- alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch und/oder Register gesperrt ist,
- alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen,
- alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

8.4 Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der DDC erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der FCI und der VDH-Mitgliedsvereine an.

8.5. Übernahmen

In das Zuchtbuch können nur Hunde mit Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen von Ländern übernommen werden, welche entweder der FCI als Mitgliedsländer angehören, mit dieser durch einen Partnerschaftsvertrag verbunden sind oder von der FCI mittels eines gegenseitigen Abkommens anerkannt werden.

Wird von dem jeweiligen Land ein Exportpedigree herausgegeben, so berechtigt nur dieses zur Übernahme in das Zuchtbuch/Register des DDC.

Der Ursprungszuchtbuch- oder Registernummer wird eine Verwaltungsnummer des DDC hinzugefügt, welche auf der Originalahnentafel, der Originalregistrierbescheinigung oder dem Exportpedigree mit Datum, Stempel und Unterschrift des übernehmenden Geschäftsführers eingetragen wird. Zur eindeutigen Kennzeichnung der Verwaltungsnummer wird dieser am Ende ein „Ü“ hinzugefügt.

Die Originalzuchtbuch- oder Registernummer ist in allen kynologischen Bereichen mitzuführen.

9 AHNENTAFEL

9.1 Allgemeines

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der vom Geschäftsführer mit den Zuchtbucheintragungen identisch ausgestellt wird und mindestens drei Ahnengenerationen aufweist. Die Beglaubigung der Angaben durch den DDC erfolgt auf der Vorderseite mit Stempel und Unterschrift des Geschäftsführers in grüner Farbe.

Der Züchter muss die Ahnentafel unterschreiben.

Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurfstag und Wurfstärke Anzahl der Welpen aller mit ihr gezüchteten Würfe eingetragen; dies wird auch auf Ahnentafel-Zweitschriften nachgetragen.

Auf der Rückseite der Ahnentafel sind in den Spalten „HD-Befund“, „Audiometrie“ und „Zuchtzulassung“ bei Vorlage der Untersuchungsergebnisse entsprechende Stempel anzubringen.

Auf der Rückseite der Ahnentafel von Welpen mit zuchtausschließenden Fehlern wird in den Spalten für HD-Befund und Zuchtzulassungsprüfung der Stempel Zuchtverbot in schwarzer Farbe angebracht.

Bei Normalisierung von Gebiss- oder Hodenfehlern (siehe 7.5.) wird eine neue Ahnentafel gebührenfrei erstellt.

9.2 Eigentum an der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des DDC. Er kann jederzeit die Vorlage oder nach dem Tod des Hundes die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

Bei Übernahme von Hunden darf die ursprüngliche Ahnentafel oder das Exportpedigree nicht eingezogen werden. (siehe 8.5.)

9.3 Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes,
- der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem DDC besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der DDC kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtsperre einziehen.

Ergibt sich das Besitzrecht einer Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der DDC diese – bis zur Klärung der Ansprüche – einziehen.

9.4 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhandigen.

9.5 Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln erfolgt nur auf Antrag (Wurfabnahmescheine), jedoch spätestens 4 Wochen nach Vorlage der Wurfabnahmeformulare in der Geschäftsstelle, wenn die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

9.6 Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)

Die im DDC ausgestellten Ahnentafeln sind im Ausland nur mit einer „Auslandsanerkennung“ gültig.

Diese ist vom Züchter beim VDH unter Einsendung des Originals zu beantragen.

Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.

9.7 Ungültigkeitserklärungen von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach der Veröffentlichung des Verlustes in den Clubnachrichten fertigt die Geschäftsstelle nach sorgfältiger Prüfung des Antrags und der Beweise über den Verlust der Original- Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren an. Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen.

Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk: „Zweitschrift“ tragen.

Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.

Vorstehendes unter 9. Ahnentafeln (außer Absatz 1 bei 9.1. Allgemeines) gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

10 REGISTER

10.1 Allgemeines

In das Register können Hunde ohne Ahnentafel oder mit einer vom VDH/FCI nicht anerkannten Ahnentafel nach einer Phänotyp-Begutachtung mit positivem Ergebnis durch einen in der VDH-Zuchtrichterliste eingetragenen und für die Rasse Dalmatiner zugelassenen Zuchtrichter eingetragen werden.

Die eindeutige Kenntlichmachung, dass es sich um einen Hund handelt, der im Register eingetragen ist, erfolgt durch den Zusatz „R“ hinter der Registernummer.

Die Abstammungsfelder der nicht anerkannten Vorfahren müssen mit dem Zusatz „Nicht nach VDH- und FCI-Regeln gezüchtet“ entwertet werden, so dass keine nachträgliche Eintragung möglich ist.

Hunde, die nach dem 01.01.2011 in das Register eingetragen werden, sind von einer Zuchtverwendung ausgeschlossen.

Ausgenommen davon sind Hunde, die vor dem 01.01.2011 in das Register eingetragen wurden und deren Nachkommen.

Nachkommen von Hunden deren Daten in drei aufeinander folgenden Generationen lückenlos im Register geführt wurden, können ab der 4. Generation in das Zuchtbuch übernommen werden.

10.2 Eintragung nach Phänotyp-Begutachtung

10.2.1 Voraussetzungen

- Mindestalter des Hundes 15 Monate
- schriftlicher Antrag des Eigentümers an die Geschäftsstelle des DDC

10.2.2 Durchführung der Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung

- In der Regel anlässlich einer Ausstellung.
- Es muss sichergestellt sein, dass (mindestens) ein Zuchtrichter, der für die Rasse Dalmatiner in die VDH-Richterliste eingetragen ist, die Beurteilung vornimmt.

Nicht von vom VDH/FCI-anerkannte Ahnentafeln dürfen nicht eingezogen werden. Diese erhalten nach erfolgreicher Phänotyp-Beurteilung eine Registrierbescheinigung mit dem Zusatz „Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken.“.

10.3 Eintragung von Würfen in das Register

Es werden solche Würfe eingetragen, die nicht die geforderten drei aufeinander folgenden in einem VDH/FCI-anerkannten Zuchtbuch eingetragenen Generationen an Ahnen nachweisen können. Eingetragen werden alle rassenreinen Würfe, sofern die Wurf- und Zuchtkontrollen möglich waren und der Züchter nicht zuvor eine Zucht- und /oder Eintragungssperre erhalten hat.

Dieses gilt auch für Würfe, für die die Zucht Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht oder noch nicht erfüllt waren. In solchen Fällen ist ein Zuchtverbot auf den Registrierbescheinigungen zu vermerken. (siehe 4.2.)

Weiterführende Regelungen zu Punkt 10 Register finden sich unter 8.5. Übernahmen und 9. Ahnentafeln.

11 ZUCHTGEBÜHREN

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung festgesetzt.

12 VERSTÖSSE

12.1 Allgemeines

Die Überwachung der Einhaltung dieser ZO obliegt dem Zuchtobmann (Vorsitzenden der Zuchtkommission), der Zuchtkommission und den Zuchtwarten.

Jedes Mitglied muss umgehend von Verstößen gegen die Zuchtordnung Kenntnis geben.

Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtleitung kann eine Geldbuße, ein Verweis, eine Sperrung der Zuchtstätte oder eine Zuchtbuchsperrung verhängt werden.

Neben oder anstelle von Disziplinarmaßnahmen kann bei Verstößen gegen die Zuchtordnung eine zeitlich befristete oder dauernde Zuchtbuchsperrung verhängt werden.

Ein Zuchtverbot ist ein Verbot, einen bestimmten Hund (Hündin/Rüde) zur Zucht zu verwenden. Es bezieht sich immer nur auf den jeweiligen Hund gegen den es ausgesprochen wurde.

Ein Zuchtverbot ist ins Zuchtbuch und in Ahnentafeln/Registerbescheinigungen einzutragen.

Zuchtverbote sind insbesondere zu verhängen, wenn:

- bei einem oder beiden Elterntieren die Zuchttauglichkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt sind (siehe 4.2.),
- zuchtausschließende gesundheitliche Mängel vorliegen (siehe 4.1.1),
- die Zuchtzulassung endgültig nicht bestanden wurde (siehe ZZO B 1.4).

12.2. Geldbuße

Die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde kann von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht werden.

12.3. Verweis

Verweise werden bei Verstößen gegen die ordnungsgemäße Abwicklung der Zuchtmaßnahmen verhängt. Ein dritter Verweis innerhalb von drei Jahren führt zu einer einjährigen Zuchtbuchsperr.

12.4. Sperrung der Zuchtstätte

Eine Sperrung der Zuchtstätte ist dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind oder die tierschutzrechtliche „Erlaubnis zum Züchten von Hunden“ (bei Besitz von mehr als drei Zuchthündinnen) fehlt.

Eine Sperrung der Zuchtstätte dauert grundsätzlich so lange an, bis der Zuchtwart die Behebung der Mängel bestätigt hat.

12.5. Zuchtbuchsperr

Die Zuchtbuchsperr, ist die gegen einen bestimmten Züchter oder Rüdenbesitzer verhängte Sanktion, die diesem sämtliche züchterische Tätigkeiten untersagt. Sie kann befristet (von einem Jahr und mehr) oder unbefristet ausgesprochen werden.

Liegt der Schwerpunkt der Verfehlung bzw. des Verstoßes auf dem Gebiet der Zucht bzw. der Verwendung des Rüden als Deckrüden, kann ggf. ausnahmsweise das Verbot auf den Schwerpunktbereich beschränkt werden.

Sie ist insbesondere zu verhängen, wenn:

- ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind,
- wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Rassehunde verletzt wurde.

Eine Zuchtbuchsperr umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters oder Rüdenbesitzers stehenden Hunde (Hündinnen und Rüden). Die Zuchtbuchsperr erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperr erworbene Hunde.

Eingeschlossen ist insbesondere auch:

- die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete,
- Deckakte der Rüden,
- ungewollte Deckakte.

Zuchtvorhaben, die vor einer wirksamen Zuchtbuchsperr begonnen wurden (Stichtag Decktag) sind zu Ende zu führen.

Zuchtbuchsperr sind in den Vereinsnachrichten des Verbandsblattes zu veröffentlichen.

Bei Verhängung einer zeitlich befristeten Zuchtbuchsperr beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Entscheidung zu laufen.

Eine vorläufige Sperr ist möglich. In der Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten vorläufigen Sperr eingerechnet.

13 ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN UND RECHTSMITTEL

Die Zuchtleitung führt die Untersuchungen, hört den/die Betroffenen an und wertet die Beweismittel aus.

Kommt die Zuchtleitung nach Abschluss ihrer Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß vorliegt, legt sie dem 1. Vorsitzenden ihre schriftliche Beschlussempfehlung vor, die neben einem Sanktionsvorschlag die Ermittlungsergebnisse und Entscheidungsgründe wiedergeben soll.

Bestätigen sich die Vorwürfe nicht, ist das Verfahren einzustellen und dies dem/den Betroffenen mitzuteilen.

Der Erweiterte Vorstand des DDC entscheidet über die Ahndung von Verstößen durch Vorstandsbeschluss.

Ausgenommen davon sind Entscheidungen über die Höhe von Geldbußen. Diese trifft der Geschäftsführende Vorstand des DDC.

Sowohl der Geschäftsführende, als auch der Erweiterte Vorstand sind nicht an die Beschlussempfehlung der Zuchtcommission gebunden.

Der Vorstandsbeschluss ist dem/den Betroffenen zeitnah, mit einer schriftlichen Begründung versehen, mitzuteilen.

Gegen dessen Entscheidung steht dem/den Betroffenen der Einspruch an den Ehrenrat des Clubs binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrenrates über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Gegen Anordnung und Entscheidungen der Zuchtleitung, die keines Vorstandsbeschlusses bedürfen, kann binnen 14 Tagen nach deren Zugang der Vorstand angerufen werden.

14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Jedem Mitglied (des Rassehunde-Zuchtvereins) wird diese Zuchtordnung bekannt gemacht. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbstständig zu unterrichten.

Änderungen der Zuchtordnung treten nach Veröffentlichung in den Clubnachrichten in Kraft.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

Zuchtzulassungsordnung
Gebührenordnung
Mindesthaltungsbedingungen

Überarbeitete Fassung der ZO vom April 2007.